jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/6/18 4Ob537/91, 10Ob1515/96, 2Ob155/08w, 7Ob140/09b, 5Ob205/14d, 5Ob203/14k, 10Ob35/16v,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1991

Norm

ABGB §97
ABGB §834

Rechtssatz

Eine Benützungsvereinbarung liegt nur dann vor, wenn die Benützungsverhältnisse durch Zuweisung der gemeinschaftlichen Sache oder körperlich begrenzter Teile dieser Sache zur ausschließlichen Benützung durch einen Teilhaber dauernd oder zumindest für eine bestimmte (längere) Zeit vertraglich geregelt werden. Im Zweifel ist nicht eine so weitgehende Bindung, sondern bloß eine nicht bindende faktische Gebrauchsregelung anzunehmen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 537/91
  Entscheidungstext OGH 18.06.1991 4 Ob 537/91
  WoBl 1993,25 = EFSlg 28/8
- 10 Ob 1515/96
  Entscheidungstext OGH 20.02.1996 10 Ob 1515/96
  Auch; nur: Eine Benützungsvereinbarung liegt nur dann vor, wenn die Benützungsverhältnisse durch Zuweisung der gemeinschaftlichen Sache oder körperlich begrenzter Teile dieser Sache zur ausschließlichen Benützung durch einen Teilhaber dauernd oder zumindest für eine bestimmte (längere) Zeit vertraglich geregelt werden. (T1); Beisatz: Eine solche Benützungsvereinbarung ist ein obligatorisches Dauerrechtsverhältnis. (T2)
- 2 Ob 155/08w
  Entscheidungstext OGH 14.08.2008 2 Ob 155/08w
  Auch; nur T1
- 7 Ob 140/09b
  Entscheidungstext OGH 02.09.2009 7 Ob 140/09b
- 5 Ob 205/14d
  Entscheidungstext OGH 24.02.2015 5 Ob 205/14d
  Auch
- 5 Ob 203/14k

Entscheidungstext OGH 14.07.2015 5 Ob 203/14k
Vgl auch

- 10 Ob 35/16v
  Entscheidungstext OGH 28.06.2016 10 Ob 35/16v
  nur: Im Zweifel ist nicht eine so weitgehende Bindung, sondern bloß eine nicht bindende faktische Gebrauchsregelung anzunehmen. (T3)
- 5 Ob 189/16d
  Entscheidungstext OGH 22.11.2016 5 Ob 189/16d
  Auch
- 6 Ob 160/18z
  Entscheidungstext OGH 26.09.2018 6 Ob 160/18z
  Auch; nur T1
- 5 Ob 179/21s
  Entscheidungstext OGH 16.12.2021 5 Ob 179/21s
  nur T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0009664

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at